

3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1, 2, 3, 4, und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 20.10.2020 folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 wird wie folgt geändert:

1. Der Steuersatz in § 2 Abs. 1 wird mit Wirkung vom 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 75,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 105,00 € |
| d) Zwingersteuer | 150,00 € |

2. Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Abweichend vom Absatz 1 beträgt die Steuer für das Halten gefährlicher Hunde ab in-Kraft-Treten dieser Satzung im Gemeindegebiet jährlich folgenden abweichenden Steuersatz:

- | | |
|--|-------------------|
| a) für den ersten gefährlichen Hund | 600,00 € |
| b) ab dem zweiten und jeden weiteren gefährliche Hunde | 900,00 € je Hund. |

3. Der § 2 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nachrichtlich handelt es sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses um folgende Rassen:

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pitbull Terrier
- Staffordshire Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

4. Der § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen für:

- Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche vom nächsten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
- Jagdhunde von Jagd ausübungs berechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
- Hunde, die über Hundesportvereine der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) eine Prüfung vor einem Leistungsprüfer mit Erfolg abgelegt haben und dessen Halter nachweislich Mitglied in einem Hundesportverein des DVG ist. Das Ablegen der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses sowie der Kopie des Richterberichtes nachzuweisen. Die Ermäßigung ist jährlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres neu zu beantragen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises erlischt die Steuerermäßigung und es wird automatisch der volle Steuersatz beschieden.
- für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von der nächsten im Zusammenhang bebauten Ortschaft mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind.

- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 2 für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen (gelistete Hunde gemäß § 2 Abs. 1 Hund-VerbrEinfG in seiner jeweils gültigen Fassung) zu ermäßigen, wenn für den Hund die Fähigkeit zu sozialverträglichem Verhalten (Wesenstest) nachgewiesen werden kann. Mit Beginn eines Verfahrens zur Gefährlichkeitsfeststellung erlischt die Steuerermäßigung und es wird automatisch der volle Steuersatz beschieden.
- (3) Die allgemeine Steuerermäßigung beginnt mit dem Ersten des folgenden Monats, in dem der Antrag gestellt wurde (Posteingang). Sie endet mit dem Ersten des Monats, in dem die Gültigkeit des Nachweises abläuft.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 21.10.2020

gez. Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -